



Der elektronisch „vorbefüllte“ Berufsausbildungsvertrag

Achtung: Umsetzung der geänderten Gebührenordnung ab Januar 2019

© istockphoto/sturti

Im Rheinischen Zahnärzteblatt, Ausgabe Mai 2017 (s. RZB 5/2017, S. 285) hatten wir Sie bereits über diverse Änderungen der Gebührenordnung und damit u. a. auch über die Anhebung der Gebühren für die Bearbeitung und Eintragung der Berufsausbildungsverträge informiert.

Sie (oder Ihr/e Mitarbeiter/-in) müssen den Vertrag mit der/dem Auszubildenden komplett ausfüllen, dreifach ausdrucken, unterschreiben, die notwendigen Formulare beifügen, das Ganze zur Post bringen und an die Zahnärztekammer Nordrhein schicken. Dann erhalten Sie nach einiger Zeit die Mitteilung per Fax, Post oder E-Mail, dass Eintragungen wie Probezeit, Urlaub, tägliche Ausbildungszeit etc. nicht oder nicht korrekt eingetragen waren.

Somit beginnt erneut ein Hin- und Her-Versenden von Informationen. Im schlimmsten Fall ist die Beantwortung des Faxformulars oder der E-Mail im täglichen Praxisalltag vergessen worden und

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein gemäß Beschlussfassung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (Auszug)

Anlage Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2	Berufsbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind von dem/der Auszubildenden folgende Gebühren zu entrichten:	
2.1	Überprüfung von Ausbildungsverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
2.1.1	mit elektronischer Vorprüfung	45,-
2.1.2	ohne elektronische Vorprüfung	60,-
2.2	Wechsel in ein anderes Ausbildungs-verhältnis	
2.2.1	mit elektronischer Vorprüfung	45,-
2.2.2	ohne elektronische Vorprüfung	60,-

Sie erhalten nach einigen Wochen zusätzlich noch die „Androhung“ einer Ordnungsstrafe“, weil die/der Auszubildende nicht rechtzeitig (unmittelbar nach Abschluss) ein Vertragsexemplar ausgehändigt bekommen hat und Sie damit Ihrer Auskunftspflicht nach dem Berufsbildungsgesetz nicht nachgekommen sind.

NEUE SOFTWARE AB 1. JANUAR 2019

Das alles ist sehr zeit- und nervenraubend! Nun sind die technischen Möglichkeiten so weit fortgeschritten, dass wir Ihnen – wie bereits im Mai 2017 angekündigt – mit dem neuen System ein wenig mehr Zeit und Nerven belassen können.

Mit der neuen Software erhalten Sie über das Portal der Zahnärztekammer (<https://portal.zaek-nr.de>) ab 1. Januar 2019 am PC sofort den Hinweis, wenn Eintragungen unvollständig oder falsch sind bzw. möglicherweise vollständig fehlen, ähnlich dem Verfahren bei einer Online-Überweisung. Dieses Verfahren, für das wir dann die Gebühr wie bisher in Höhe von 45 € erheben werden, findet sich unter dem Begriff „Elektronische Vorprüfung“ der geänderten Gebührenordnung. In den Fällen, in denen dieses Verfahren nicht genutzt wird, entsteht die höhere Gebühr in Höhe von 60 € (s. Tabelle).

Leider können wir Ihnen aktuell im neuen System noch nicht auch den Online-Versand der Vertragsformulare anbieten, aber wir arbeiten mit Hochdruck daran und hoffen, dass wir unser Versprechen aus 2017 bald einlösen können, damit Sie in naher Zukunft doch einiges an Zeit und („wo)menpower“ für die wirklich wichtigen Dinge des Praxisalltags einsparen können.

Portal der ZÄK Nordrhein

Unter <https://portal.zaek-nr.de> können sich die zahnärztlichen Kollegen bereits jetzt mittels des eHBA oder der alten ZOD-Karte einloggen. Eine weitere innovative Möglichkeit der sicheren Anmeldung am Portal bietet die App „ZÄK NR ID“ – über Google Play oder Apple App Store herunterzuladen und zu installieren. Die Anwendung stellt eine 2-Faktor-Authentifizierung am Portal zur Verfügung. Damit können die Online-Dienste der ZÄK Nordrhein vollumfänglich genutzt werden. ■

Liane Wittke, Ressortleiterin Ausbildung der ZÄK